

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0419/2020
Amt/Aktenzeichen 60/63 BR-2019-2837-1	Datum 14.02.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	12.03.2020	Ö

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung einer Containeranlage für Klassenräume und ein Sportzelt (befristet für einen Zeitraum von 2 Jahren) in Mainz-Laubenheim, Gemarkung Laubenheim, Flur 9, Flurstück 64/11, Riedweg 18;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 02.03.2020

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die Grundschule Mainz-Laubenheim erhält auf dem bestehenden Grundstück einen Ersatzneubau. Während dieser Baumaßnahmen wird die Schule für einen Zeitraum von 2 Jahren auf das Grundstück im Riedweg 18 „Alte Gärtnerei“ ausgelagert. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um eine Interimslösung zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes sowie eines mobilen Zeltes für den Sportunterricht.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mainz-Laubenheim. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem in der Baunutzungsverordnung definierten Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens alleine danach, ob es nach der BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig wäre.

Die geplante Containeranlage für Klassenräume und das Sportzelt sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Die baulichen Anlagen werden für einen befristeten Zeitraum auf den vorhandenen Grünflächen eines ehemaligen Gärtnereibetriebes errichtet. Bezüglich seiner Grundfläche und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist das Vorhaben als Schulbau gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung von einer Atypik geprägt.

Hinsichtlich der Gebäudehöhe fügt sich die zweigeschossige Containeranlage für die Klassenräume sowie das eingeschossige Sportzelt in den Umgebungsrahmen ein. Die aus der näheren Umgebung ableitbare offene Bauweise wird durch das Bauvorhaben ebenfalls gewahrt.

Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

Siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. i.V. Vossler

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A.